

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
DER GEMEINDE KLETTGAU  
ZUR STELLPLATZABLÖSUNG  
NACH DER LANDESBAUORDNUNG**



**Gemeinde  
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau hat am 29. August 1994 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1**

*Ablösung*

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde Klettgau verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2**

*Ablösungsbeträge*

Je Stellplatz, der auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Klettgau abgelöst wird, ist ein Betrag von 8.000,-- DM zu bezahlen.

**§ 3**

*Zustimmung zur Ablösung*

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt durch Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage).

**§ 4**

*Abweichungen*

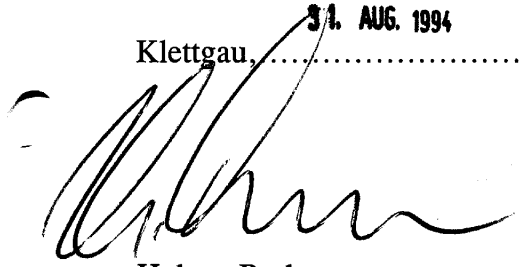
Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5  
*Inkrafttreten*

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1994 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

31. AUG. 1994

Klettgau, .....



Hubert Roth  
Bürgermeister

